

Aktuelle VwGH-Rechtsprechung

Nikolaus Zorn

A

Verfahrensrecht

§§ 201, 202 BAO

- Nach Ablauf eines Jahres nur mehr:
„bei sinngemäßer Anwendung des § 303 BAO“
- Welcher der Tatbestände des § 201 BAO vorliegt, muss zumindest in der Bescheidbegründung (bzw im verwiesenen Prüfungsbericht) stehen (VwGH 27.4.2017, Ra 2016/15/0047).
- Mangelhafte Begründung des FA kann BFG ergänzen
- Bei (sinngemäßer) amtswegiger WA kann das BFG aber nur prüfen, ob **der vom FA herangezogene WA-Grund** tauglich war (VwGH 28.3.2017, Ro 2015/15/0030).

USt-VZ Festsetzung

- VZ-Bescheid wird durch Jahresbescheid außer Kraft gesetzt
- Keine Bindung iSd § 279 Abs 3 BAO zwischen VZ-Bescheid und Jahresbescheid

es liegt nämlich keiner der Fälle des § 93a BAO vor

VwGH 26.1.2017, Ra 2014/15/0040

§ 12 Abs 10 UStG nicht bei Fehlern des Finanzamtes

- Kleine Vermietung,
- Vermietungsbeginn 2006, Vorsteuern von FA rechtskräftig gewährt (endgültiger Bescheid)
- Nach Ablauf der Verjährung für 2006 erließ das FA einen gem § 200 BAO endgültigen USt-Bescheid 2007. Lt. FA war von umsatzsteuerliche Liebhaberei auszugehen. Daher sei die für 2006 zu Unrecht gewährte Vorsteuer nach § 12 Abs 10 ff UStG zu korrigieren.
- BFH 12.6.1997, BStBl 1997 II 589: Vorsteuerberichtigungsregelung dient auch der Korrektur von Fehlern des Finanzamtes
- VwGH: Ra 2016/15/0084: § 12 Abs 10 f UStG nur bei Änderung der Verhältnisse für den Vorsteuerabzug, **nicht hingegen zur Korrektur von Fehlern des Finanzamtes.**

Wiederaufnahme bei bereits unrichtigem Bescheid

- GmbH erklärte für 2006 Einkünfte aus Beratung:
K-Bescheid 2006 rechtskräftig
- 2011: WA-Antrag der GmbH: Neu hervorgekommen,
dass Beratervertrag fingiert (Einkünfte seien dem
Gesellschafter zuzurechnen)
- BFG: Abweisung; GmbH erst mit Vertrag aus 2007
gegründet, daher: Der GmbH hätten von vorherein
für 2006 keine Einkünfte zugerechnet werden
können. Daher sei die neue Tatsache nicht relevant.

Wiederaufnahme bei bereits unrichtigem Bescheid

VwGH: 18.12.2017, Ra 2016/15/0071:

Dass die GmbH keine Beratungsleistungen erbracht hat, stellt eine neue hervorgekommene Tatsache dar.

Unschädlich ist, dass das FA ursprünglich andere Tatsachen rechtlich unrichtig behandelt hat und schon aus seinerzeitiger Sicht einen unrichtigen Bescheid erlassen hat.

Kein Unzuständigkeitsbeschluss des BFG

- Vorlage einer Beschwerde an BFG, obwohl
 - a) Zu Unrecht keine BVE (keiner der Fälle des § 262 BAO) bzw.
 - b) Vorlageantrag verspätet
- VwGH 22.11.2017, Ra 2017/13/0010:
Unzuständigkeitsbeschluss unzulässig:
 - Zu a) Weiterleitung nach § 50 BAO sinngemäß
 - Zu b) Zurückweisung des Vorlageantrags (§ 264 Abs 5 BAO)

B

Materielles Steuerrecht

Schuld ist kein Kapitalvermögen

- Kursverlust bei Fremdwährungsschuld 2013
- FA und BFG: § 6 Z 2 lit c: nur ½ ausgleichsfähig
- **VwGH: negative Wirtschaftsgüter fallen nicht in den Anwendungsbereich des § 27 (3) EStG**
- Schuldzinsen sind keine Kapitalerträge
- Somit Einschränkung nach § 6 Z 2 lit c nicht anwendbar!!

VwGH 18.12.2017, Ro 2016/15/0026

[daher auch keine Stpfl bei privatem Schuldnachlass]

Gesellschafterstruktur beim Mantelkauf

- A ist 100%iger Gesellschafter der A-GmbH und der B-GmbH
- A verkauft seine Anteile an der A-GmbH an die B-GmbH
- Änderung der Gesellschafterstruktur iSd § 8 Abs 4 Z 2 KStG oder Durchgriff?
- VwGH 13.9.2017, Ro 2015/13/0007: **keine Durchgriffsbetrachtung**

Teilwertabschreibung vor Gruppenbildung

- GmbH macht Teilwertabschreibung auf Beteiligung; Siebentel-Abschreibung iSd § 12 Abs 3 Z 2 KStG.
- Dann Gruppenbildung, GmbH wird Gruppenmitglied
- Die in der Gruppe abreifenden weiteren **Siebentel sind voll absetzbar** und haben nicht die Einschränkung von Vorgruppenverlusten nach § 9 Abs 6 Z 4 KStG
- VwGH 31.5.2017, Ro 2015/13/0024

Einbringung eines Gebäudes ohne Boden

- Grundsätzlich Boden und Gebäude ein Einheit
- Bei Betriebseinbringung Einbringung des Gebäudes ohne Boden möglich?
- Nur bei vorbereitender Trennung von Boden und Gebäude durch (bereits erfolgte)
Baurechtseintragung im Grundbuch
- VwGH 1.6.2017, Ro 2015/15/0034
- Update UmgrStRL: Bedingter Baurechtsvertrag vorbereitend im Grundbuch eintragen.

Klientenstock immer Betriebsvermögen

- Steuerberater verpachtete seinen Klientenstock an nahestehende GmbH (Familien-GmbH)
- 3 Jahre später gab der dem FA die Betriebsaufgabe bekannt und erklärte Einkünfte aus VuV.
- Weitere 3 Jahre später verkaufte er Klientenstock an GmbH: Steuerfreier Verkauf von Privatvermögen?

VwGH 14.9.2017, Ro 2015/15/0027: aus 2 Gründen

Klientenstock nicht Privatvermögen:

- Keine Betriebsaufgabe bei Möglichkeit der Zurückname der Klienten,
- Klientenstock ohnedies immer Betriebsvermögen

Hauptwohnsitzbefreiung beim ImmoESt

- Verkauf des Hauptwohnsitzes im Juli 2012
- Bereits vorher Ankauf eines neuen Baugrundes und Erstellung von Bauplänen
- Bauverzögerung; daher Aufgabe des alten Hauptwohnsitzes erst im Dezember 2013
- Steht bei der Veräußerung die Absicht des Hauptwohnsitzes fest, besteht dafür eine **angemessene Frist**, auch mehr als 1 Jahr.
- VwGH 1.6.2017, Ro 2015/15/0006

BA/WK auch beim Verschulden

- Geschäftsleiter einer Bank gewährte Zinsfreistellung für einen Kredit, ohne den erforderlichen Beschluss des Vorstandskollegiums einzuholen
- Nach Innenrevision musste er der Bank Zinsschaden von 17.000 € ersetzen.
- FA: Schuldhaftes Fehlverhalten, daher keine Werbungskosten
- VwGH: 1.6.2017, Ra 2015/15/0070:

Wenn das **schuldhafte Fehlverhalten der beruflichen** (nicht der privaten) **Sphäre** zuordenbar, sind die Schadenersatzzahlungen Werbungskosten

USt: Vermietung eine Wohnung an GmbH

- Stpfl sanierte seine Wohnung und vermietete sie an die GmbH, deren Geschäftsführer er ist. Die GmbH überlässt ihm die Wohnung als Dienstwohnung (Sachbezug).
- FA und BFG: keine Vorsteuern, weil Lebensführung
- VwGH 26.7.2017, Ra 2016/13/0025: Vermietung ist anzuerkennen (Vorsteuerabzug steht zu).
GmbH ist eigenständige jur. Person,
die Vermietung vom Stpfl an die GmbH betrifft nicht die Lebensführung iSd § 20 Abs 1 Z 1 EStG (iVm § 12 Abs 2 Z 2 lit a UStG).